



## STATUTEN

### Kantonalschwyzer Turnverband

## Allgemeines:

1. Im Text verwendete Abkürzungen:

Kantonal-Schwyzer Turnverband	KSTV
Delegiertenversammlung	DV
Kantonalvorstand	KV
Technische Kommission	TK
Vereinsleiterkonferenz	VLK
Schweizerischer Turnverband	STV
Genossenschaft Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
  
2. Im Text verwendete Bezeichnungen:

Der Einfachheit halber wird bei allen Personen- und Stellenbezeichnungen, ob es sich um Männer, Frauen oder Transgender handelt, die männliche Form verwendet.

### **Art. 1 Name, Sitz und Verantwortlichkeit**

- 1.1 Name  
Kantonal-Schwyzer Turnverband. Der KSTV ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.
  
- 1.2 Sitz  
Der Sitz des Verbands ist der jeweilige Wohnort des Verbandspräsidenten.
  
- 1.3 Verantwortlichkeit  
Für die Verpflichtungen des Verbands haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 2 Leitbild, Grundsätze und Vision**

- 2.1 Leitbild  
Der KSTV ist ein polysportiver und politisch unabhängiger Verband, der die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Sport, Politik und Wirtschaft vertritt. Er fördert die gesellschaftliche Anerkennung sowie Positionierung in der Öffentlichkeit vorab im Kanton Schwyz aber auch in der ganzen Schweiz.
  
- 2.2 Grundsätze  
Wir fördern nach ethischen Grundsätzen einen respektvollen, fairen Sport und beeinflussen somit die gesellschaftliche Entwicklung in unserem Kanton bzw. in der Schweiz positiv.  
  
Wir ermöglichen die Freude an der Bewegung sowie die Pflege der Gemeinschaft mit einem vielseitigen Angebot für alle Altersstufen und Gesellschaftsschichten und setzen uns für den wettkampforientierten Breiten- und Spitzensport ein.  
  
Wir nehmen im Gesundheitsbereich eine wichtige Rolle ein und entwickeln entsprechende Angebote für unsere Mitglieder und unterstützen diese mit einem qualitativ hochstehenden Aus- und Weiterbildungsangebot.  
  
Wir fördern eine teamorientierte, konstruktive und faire Zusammenarbeit aller Ehrenamtlichen im Verband und in den Vereinen.  
  
Wir kommunizieren transparent und offen gegenüber unseren Mitgliedern sowie der Öffentlichkeit.  
  
Wir bewahren unsere hohe finanzielle Unabhängigkeit und richten unsere Tätigkeiten und Anlässe danach aus.

## 2.3 Vision

Der KSTV hat die Vision, das turnerische Angebot für alle Altersgruppen zu erhalten bzw. qualitativ weiter auszubauen und sein administratives Angebot zu erweitern. Der Verband soll als kompetenter Partner und Dienstleister wahrgenommen werden.

Der Leitspruch bzw. Slogan «KSTV - mehr als Turnen» wird uns dabei begleiten.

## 2.4 Ethik

- 2.4.1 Der KSTV setzt sich gestützt auf die in den STV Statuten verankerten Ethikartikel für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Vereine/Riegen – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der KSTV anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Vereinen/Riegen.
- 2.4.2 Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Der KSTV und seine Vereine/Riegen unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.
- 2.4.3 Der KSTV unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für den KSTV selbst und seine Vereine/Riegen und deren Mitglieder verbindlich. Der KSTV sorgt dafür, dass seine Vereine/Riegen das Ethik-Statut ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern durchsetzen.
- 2.4.4 Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids der Disziplinarkammer rekurriert werden.
- 2.4.5 Darüber hinaus ist Swiss Sport Integrity in seinem Zuständigkeitsbereich zur Sanktionierung gemäss Ethik-Statut zuständig.

## Art. 3 Mitgliedschaften

Der KSTV ist Mitglied des STV. Der KSTV kann sich anderen Organisationen anschliessen, die sich mit seinen Zielsetzungen vereinbaren lassen.

## Art. 4 Zusammensetzung

Der KSTV setzt sich zusammen aus:

- den Vereinen/Riegen
- den Ehrenmitgliedern

## Art. 5 Vereine/Riegen

### 5.1 Allgemeines

Die Vorstände der Vereine/Riegen sind gegenüber dem KSTV die alleinigen Vertreter ihrer Mitglieder.

- 5.2 Verhältnis zum STV  
Die Vereine/Riegen anerkennen die Statuten des STV. Insbesondere gelten für sie und ihre Mitglieder alle Bestimmungen über Pflichten und Rechte der Mitglieder des STV sowie über die SVK-STV.
- 5.3 Aufnahme
- 5.3.1 Vereine/Riegen, die dem KSTV beizutreten wünschen, müssen dem KV unter Beilage ihrer Statuten ein schriftliches Gesuch einreichen.
- 5.3.2 Der KV prüft das Aufnahmegesuch und veröffentlicht den Beschluss über seine offizielle Informationsplattform. Wenn gegen diesen Entscheid nicht innert 30 Tagen nach Veröffentlichung Einsprache erhoben wird, gilt der/die Verein/Riege als aufgenommen.
- 5.3.3 Das Einspracherecht steht dem KV sowie den/der Vereinen/Riegen zu. Erfolgt Einsprache, entscheidet die DV auf Antrag des KV.
- 5.4 Austritt
- 5.4.1 Austritte sind dem KV mindestens 6 Monate vor Ablauf des Verbandsjahres (DV) schriftlich einzureichen.
- 5.4.2 Die Beitragspflicht bleibt bis zum Austritt bestehen.
- 5.4.3 Austretende Vereine/Riegen haben keinerlei Ansprüche auf das Verbandsvermögen.
- 5.5 Rechtseinschränkung/Ausschluss
- 5.5.1 Vereine/Riegen, welche die Statuten, Reglemente oder Vereinbarungen des KSTV verletzen oder gegen die turnerische Gesinnung verstossen, können durch den KV bis maximal 2 Jahre in ihren Rechten eingeschränkt werden. Die Folgen dieser Rechtseinschränkungen können sein: Ausschluss von Abstimmungen, Wahlen, Kursen und Wettkämpfen.
- 5.5.2 Vereine/Riegen, die bewusst oder aus grober Nachlässigkeit Statuten, Reglemente, Verträge und Beschlüsse des KSTV verletzen, können auf Antrag des KV durch die DV aus dem Verband ausgeschlossen werden. Dies gilt auch bei Verletzung von finanziellen Pflichten, insbesondere der Zahlungspflicht der Mitgliederbeiträge. Der Ausschluss wird über die offizielle Informationsplattform nach dem Entscheid der DV veröffentlicht.
- 5.5.3 Eine Wiederaufnahme ausgeschlossener Vereine/Riegen ist möglich. Ein/e Verein/Riege, der/die wiederaufgenommen werden möchte, muss dem KV unter Beilage seiner Statuten ein begründetes, schriftliches Gesuch einreichen. Eine Wiederaufnahme kann nach einer zweijährigen Wartefrist ab dem Ausschluss und gestützt auf Art. 5.3.2 erfolgen.
- 5.6 Rechte
- 5.6.1 Vereine/Riegen sind in Bezug auf Organisation und Verwaltung selbständig.
- 5.6.2 Die Vereine/Riegen können der DV Anträge unterbreiten. Diese Anträge müssen dem KV 60 Tage vor der DV schriftlich eingereicht werden.
- 5.7 Pflichten  
Die Vereine/Riegen verpflichten sich
- 5.7.1 Statuten, Reglemente, Vereinbarungen, Beschlüsse und Richtlinien des STV und des KSTV einzuhalten;
- 5.7.2 die Ziele des KSTV zu fördern und die Bemühungen der Verbandsleitung zu unterstützen;
- 5.7.3 den Mitgliederbestand gemäss den Weisungen des STV/KSTV zu erheben;
- 5.7.4 die dem STV und dem KSTV geschuldeten Mitgliederbeiträge zu bezahlen;
- 5.7.5 sich an der DV und Konferenzen durch Delegierte vertreten zu lassen;
- 5.7.6 an obligatorischen Kursen, Versammlungen und Anlässen des KSTV teilzunehmen;
- 5.7.7 dem KV Teil- oder Totalrevisionen ihrer Statuten zur Genehmigung zu unterbreiten;

- 5.7.8 ihre Mitglieder bei der SVK-STV zu versichern;
- 5.7.9 die «Ethik-Charta» des Schweizer Sports, die Ethik-Prinzipien und die betreffenden Dokumente des STV zu anerkennen und bei ihren Mitgliedern zu verbreiten und durchzusetzen.
- 5.7.10 Bestimmungen im Bereich Ethik und Anti-Doping, die der STV erlassen hat bzw. denen sich der STV unterstellt hat, insbesondere das Ethik-Statut und das Doping-Statut, anzuerkennen und sich entsprechend zu verhalten, sowie diese Verhaltensprinzipien und Bestimmungen bei ihren Mitgliedern zu implementieren und zu verbreiten (siehe auch Art. 2.4ff).

## **Art. 6 Zusammenarbeit mit anderen Organisationen**

Die Zusammenarbeit zwischen dem KSTV und anderen Organisationen kann durch den KV in Verträgen oder Vereinbarungen geregelt werden.

## **Art. 7 Auflösung von Vereinen/Riegen**

- 7.1 Bei Auflösung eines/einer Vereins/Riege sind, sofern die Statuten des/der Vereins/Riege keine anderslautende Bestimmung enthalten, das vorhandene Bargeld und allfällige Wertschriften dem KSTV zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben, zuhanden eines sich später in der gleichen Ortschaft bildende/n Vereins/Riege, der sich dem KSTV anschliesst.
- 7.2 Wird innert 20 Jahren in der gleichen Ortschaft kein/e neue/r Verein/Riege gegründet, so fällt das Vermögen des/der aufgelösten Vereins/Riege dem KSTV zu.

## **Art. 8 Organe**

Die Organe des KSTV sind:

- die Delegiertenversammlung (DV)
- der Kantonalvorstand (KV)
- die Kontrollstelle
- die technische Kommission (TK)
- die Vereinsleiterkonferenz (VLK)

## **Art. 9 Delegiertenversammlung**

- 9.1 Zusammensetzung  
Die DV setzt sich zusammen aus:
  - den Delegierten der Vereine/Riegen mit eigenen Statuten gemäss Art. 5.3.1
  - den Ehrenmitgliedern
  - dem KV
  - den Ressorts
  - der Kontrollstelle
- 9.2 Stimmrecht  
Stimmberechtigt sind:
  - die Delegierten gemäss Art. 9.3
  - die Ehrenmitglieder
  - die Mitglieder des KV
  - die Mitglieder der verschiedenen Ressorts
  - die Mitglieder der Kontrollstelle

Nicht stimmberechtigt sind:

  - Gäste
  - Pressevertreter

9.3	Anzahl Stimmrechte der Vereine/Riegen:			
a)	Mitglieder	bis 30	=	2 Stimmen
		31 - 60	=	3 Stimmen
		61 - 100	=	4 Stimmen
		101 - 150	=	5 Stimmen
		151 - 220	=	6 Stimmen
		221 - 310	=	7 Stimmen
		311 und mehr	=	8 Stimmen

b) Als Mitglieder gelten:

Alle beitragszahlenden Mitglieder gemäss Etat (Stichtag gemäss STV).

#### 9.4 Aufgaben und Kompetenzen

Die DV ist das höchste Organ des KSTV. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- 9.4.1 Abnahme des Protokolls der vorangegangenen DV;
- 9.4.2 Abnahme der Jahresberichte des Kantonalpräsidenten und der Ressortleiter Anlässe und Ausbildung;
- 9.4.3 Genehmigung der Jahresrechnung;
- 9.4.4 Kenntnisnahme des Berichts der Kontrollstelle;
- 9.4.5 Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- 9.4.6 Genehmigung des Budgets;
- 9.4.7 Genehmigung des Jahresprogramms, der Veranstaltungen und Anlässe von besonderer Bedeutung;
- 9.4.8 Wahl des KV und der Kontrollstelle;
- 9.4.9 Wahl des Organisers des Kantonalturnfests;
- 9.4.10 Ehrungen;
- 9.4.11 Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäss Art. 15;
- 9.4.12 Beschlussfassung über Anträge;
- 9.4.13 Beschlussfassung über Ausschlüsse von Vereinen/Riegen;
- 9.4.14 Beschlussfassung über angefochtene Entscheide des KV;
- 9.4.15 Beschlussfassung über Teil- oder Totalrevision der Statuten des KSTV;
- 9.4.16 Beschlussfassung über die Auflösung des KSTV.

#### 9.5 Einberufung

- 9.5.1 Die ordentliche DV findet jährlich bis spätestens im Dezember des laufenden Kalenderjahres statt.
- 9.5.2 Die DV wird durch den KV einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt spätestens 3 Wochen vor der DV über die offizielle Informationsplattform und per Einladung.
- 9.5.3 Die DV ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vereine/Riegen vertreten ist.
- 9.5.4 Geschäfte, die auf der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können nur behandelt werden, wenn 2/3 der Stimmberechtigten Eintreten beschliessen.
- 9.5.5 Anträge zuhanden der DV sind dem KV 60 Tage vor Abhaltung schriftlich einzureichen.
- 9.5.6 Eine ausserordentliche DV findet statt, wenn
  - der KV dies für notwendig erachtet;
  - dies durch schriftliches Begehren von mindestens 1/3 aller Vereine/Riegen gefordert wird;
- 9.5.7 Eine ausserordentliche DV muss innert 6 Wochen nach Eingang des Antrags durch den KV einberufen und innert der 3 folgenden Monaten durchgeführt werden. Die Bekanntgabe der Traktanden hat spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich zu erfolgen.
- 9.5.8 Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht (siehe Art. 9.5.3), muss innerhalb der zwei folgenden Monate die DV neu einberufen werden. Diese Versammlung ist dann beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Vereine/Riegen.

- 9.6 Verfahren
- 9.6.1 Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht vom KV oder von einem anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung beantragt und von der Versammlung durch einfaches Mehr beschlossen wird.
  - 9.6.2 Beim ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr, beim zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
  - 9.6.3 Über Anträge entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.
  - 9.6.4 Die Kontrollstelle führt bei geheimen Wahlen und Abstimmungen das Wahlbüro.
  - 9.6.5 Die Mitglieder des KV sind namentlich zu wählen. Sofern der Vize-Präsident nicht durch Wahl bestimmt werden kann, muss dieses Amt innerhalb des KV durch ein Mitglied (Leiter) in Doppelfunktion übernommen werden.

## **Art. 10 Kantonalvorstand**

### 10.1 Zusammensetzung

- 10.1.1 Der KV setzt sich zusammen aus:
- 1 Kantonalpräsident
  - 1 Leiter Finanzen
  - 1 Technischer Leiter Anlässe
  - 1 Technischer Leiter Ausbildung
  - 1 Leiter Medien
  - 1 Leiter Sekretariat
  - 1 Vizepräsident (siehe Ziff. 9.6.5)

Durch den Beschluss der DV können dem KV weitere Mitglieder zugeteilt werden.

- 10.1.2 Die Mitglieder des KV werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar. Das Vorschlagsrecht liegt bei den Vereinen/Riegen und dem KV. Die Parität zwischen Männern und Frauen und zwischen allen geografischen Kantons-teilen ist nach Möglichkeit zu wahren.

### 10.2 Kompetenzen

- 10.2.1 Die Befugnisse und Kompetenzen des KV sind in Pflichtenheften festgehalten.
- 10.2.2 In dringenden Fällen kann der KV Beschlüsse fassen, die normalerweise in die Zuständigkeit der DV fallen. Solche Beschlüsse sind der nächsten DV zur Genehmigung vorzulegen.
- 10.2.3 In dringenden Fällen kann der KV aussergewöhnliche Ausgaben von maximal Fr. 5'000.00 pro Jahr tätigen.
- 10.2.4 Die Ressort-Mitglieder unterstehen dem KV und werden durch diesen gewählt.
- 10.2.5 Zur Lösung besonderer Aufgaben kann der KV Kommissionen einsetzen. Diese unterstehen dem KV und arbeiten autonom nach Pflichtenheft.
- 10.2.6 Der KV ist dafür zuständig, dass die Ethik-Grundsätze eingehalten werden. Er nimmt insbesondere Aufgaben in den Bereichen Austausch, Beratung, Aufsicht, Prävention und Sanktionen wahr. Die Aufgaben, Kompetenzen und Organisation im Einzelnen sind im STV-Geschäftsreglement der Ethikkommission festgelegt und verbindlich.
- Die Verfahren und Fristen zur Beurteilung von Streitigkeiten im Bereich von Ethik und Antidoping gemäss Art. 2.4 richten sich nach den hierzu einschlägigen Bestimmungen, namentlich den Verfahrensbestimmungen von Swiss Sport Integrity.

### 10.3 Aufgaben

Der KV hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung des KSTV nach aussen
- Ausführung der Beschlüsse der DV
- Entscheidung über die Organisation und Führung des KSTV

- Planung der Tätigkeit des KSTV
- Überwachung der Einhaltung der Statuten
- Kontrolle der Finanzen und Einhaltung des Budgets
- Sicherstellung der Kommunikation zu den Vereinen/Riegen
- Erstellen von Pflichtenheften für den KV und weiteren von KV eingesetzten Kommissionen

#### 10.4 Beschlussfähigkeit

Zur Beschlussfähigkeit muss die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.

### **Art. 11 Die Kontrollstelle**

#### 11.1 Zusammensetzung

11.1.1 Die Kontrollstelle besteht aus vier Mitgliedern, davon sollen sich mindestens zwei Mitglieder in finanziellen Angelegenheiten auskennen.

11.1.2 Die Kontrollstelle ist beauftragt, die Finanzen des KSTV zu überprüfen.

#### 11.2 Amtszeit

Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Mitglieder der Kontrollstelle sind wiederwählbar. Der Vorsitz wechselt alle zwei Jahre.

### **Art. 12 Die technische Kommission (Anlässe und Ausbildung)**

#### 12.1 Zusammensetzung

Die TK setzt sich zusammen aus den beiden technischen Leitern Anlässe und Ausbildung sowie den verschiedenen Ressort-Mitgliedern. Der KV ist berechtigt, die TK bei Bedarf zu erweitern.

#### 12.2 Der TK obliegen im Besonderen folgende Aufgaben:

- Planung, Leitung und Organisation des Sports und der Kurstätigkeit
- Koordination der Tätigkeit der Ressorts/Fachbereiche
- Organisation und Durchführung des Kantonalturnfests (in der Regel alle 6 Jahre) und weiterer kantonaler Wettkämpfe, wobei der jeweilige Verantwortliche von der TK bestimmt wird.

#### 12.3 Die TK tagt aufgeteilt nach Ressort oder zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

#### 12.4 Kurse

Den Vereinen/Riegen steht das umfassende Kursangebot der Ressorts zur Verfügung. Diese besuchen nach Möglichkeit die angebotenen Kurse.

#### 12.5 Pflichtenheft Wettkämpfe

Die TK erstellt in Zusammenarbeit mit dem Organisator der betreffenden Wettkämpfe ein Pflichtenheft, das die Aufgaben und Verantwortlichkeiten regelt.

#### 12.6 Wettkampfvorschriften:

Die zuständigen Ressorts bereiten die Wettkampfvorschriften vor. Sie müssen von der TK genehmigt werden.

### **Art. 13 Vereinsleiterkonferenz**

#### 13.1 Die VLK setzt sich zusammen aus:

- den Präsidenten der Vereine/Riegen
- den technischen Leitern der Vereine/Riegen
- den Mitgliedern des KV

- 13.2 Einberufung  
Die VLK wird durch den KV je nach Dringlichkeit, jedoch mindestens einmal jährlich einberufen, oder wenn dies 1/3 der Vereine/Riegen verlangt.
- 13.3 Kompetenzen  
Die VLK ist ein Konsultativorgan mit dem Recht zur Antragsstellung an den KV z.H. der DV.

#### **Art. 14 Genossenschaft Sportversicherungskasse des STV**

- 14.1 Mitgliedschaft / Zweck
- 14.1.1 Durch die Zugehörigkeit zum KSTV werden die Vereine/Riegen Mitglieder der SVK-STV. Die Vereine/Riegen sind verpflichtet, ihre Sporttreibenden gemäss Reglement bei der SVK-STV zu versichern.
- 14.1.2 Rechte und Pflichten der Versicherten sind im Reglement der SVK-STV festgelegt.

#### **Art. 15 Ehrenmitglieder**

- 15.1 Begriff
- 15.1.1 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besondere Verdienste und Anerkennung im Dienste des KSTV erworben, oder wer sich um die Förderung von Turnen und Sport besonders verdient gemacht hat.
- 15.1.2 Kandidaten können durch den KV und die Vereine/Riegen vorgeschlagen werden. Anträge sind spätestens 60 Tage vor der DV dem KV schriftlich einzureichen. Für die Ernennung ist die DV verantwortlich.
- 15.2 Rechte und Pflichten  
Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung, die der KSTV verleihen kann. Die Ehrenmitglieder sind an der DV stimmberechtigt, aber von der Beitragspflicht befreit. Von den Geehrten wird erwartet, dass sie weiterhin die Interessen und Ideale des KSTV vertreten.

#### **Art. 16 Finanzen**

- 16.1 Einnahmen/Ausgaben:  
Die Einnahmen/Ausgaben sind im Budget festgelegt und sind mit der Jahresbilanz der DV zu unterbreiten. Die Einnahmen des KSTV setzen sich insbesondere zusammen aus:
- den Jahresbeiträgen
  - den Unterstützungsbeiträgen
  - den Erträgen des Verbandsvermögens
  - den Gewinnen aus Veranstaltungen
  - den Beiträgen von Sponsoren
  - Schenkungen, Zuwendungen und Legaten
- 16.2 Beiträge:  
Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus:
- den Verbandsabgaben an den STV
  - den Mitgliederbeiträgen an den KSTV
  - den Versicherungsbeiträgen an die SVK-STV
- 16.3 Finanzielle Rückstellungen:  
Der KV kann nach Bedarf Rückstellungen für turnerische Zwecke vornehmen.

#### **Art. 17 Statutenrevision**

- 17.1 Antragsfrist:  
Die Statutenrevision fällt in die Kompetenz der DV. Anträge müssen dem KV spätestens 60 Tage vor der DV unterbreitet werden.

- 17.2 Teil- oder Totalrevision:  
18.2.1 Eine Totalrevision der Statuten kann durch den KV oder durch mindestens 1/3 der Vereine/Riegen beantragt werden.  
18.2.2 An der folgenden DV entscheiden die Delegierten über die beantragte Totalrevision.  
18.2.3 Der Revisionsvorschlag wird der folgenden DV unterbreitet.  
18.2.4 Eine Teilrevision kann nach vorangegangener VLK im selben Jahr durch die DV genehmigt werden.
- 17.3 Abstimmungsverfahren:  
Teil- oder Totalrevisionen der Statuten erfordern eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## Art. 18 Schlussbestimmungen

- 18.1 Ergänzungen durch die Statuten des STV  
Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, sind die Statuten des STV sinngemäss anzuwenden.
- 18.2 Auflösung  
18.2.1 Die Auflösung des KSTV kann nur durch eine ausserordentliche DV beschlossen werden, die ausschliesslich dieses Geschäft behandelt.  
18.2.2 Zur Gültigkeit bedarf der Auflösungsbeschluss der Anwesenheit von 2/3 der Vereine/Riegen und der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.  
18.2.3 Wird die Auflösung des KSTV beschlossen, so entscheidet die ausserordentliche DV über die vorübergehende oder endgültige Verwendung des Verbandsvermögens.

## Art. 19 Inkrafttreten

Die Statuten bedürfen der Genehmigung durch den Zentralvorstand des STV und ersetzen jene des Kantonal-Schwyzer Turnverbands vom 10. Dezember 1994 und der Statutenrevision vom 14. Dezember 1996.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Delegiertenversammlung des Kantonal-Schwyzer Turnverbands am 11. Dezember 2021 in Schwyz genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den STV in Kraft.

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung des Kantonal-Schwyzer Turnverbands am 11. Dezember 2021.



Jörg Mettler, Präsident KSTV



Gian-Marco Fedrizzi, Vize-Präsident KSTV

Genehmigt durch den Zentralvorstand des Schweizerischen Turnverbands in Aarau am

.....  


Fabio Corti, Zentralpräsident STV



Béatrice Wertli, Direktorin STV